

**Satzung zur 5. Änderung der  
Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund des § 58 Abs. 1, Nr. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 08.11.2018 beschlossen:

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog in der Fassung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Haltung von Tieren

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

- a) Hunde sind im Kurbereich an der Leine zu führen.
- b) Bissige Hunde müssen zusätzlich auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Im Absatz (4) wird „a)“ gestrichen

Der Punkt b) wird gestrichen.

Im Absatz (5) wird der Absatzbezug zur Anleinplicht auf Abs. 3 a) geändert.

II. § 5 Pyrotechnik

Der § 5 Pyrotechnik wird wie folgt eingefügt:

Auf der Grundlage der Besonderheit in der baulichen und brandempfindlichen Gestaltung der inseltypischen Veranden im Wirkungsbereich der Gestaltungssatzungen I und II ist gemäß § 24, Abs.2, Ziff. 2 1. SprengV das Abbrennen von Feuerwerk (Höhenfeuerwerk) der Kategorie F2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen im Kurgebiet auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.

III. § 6 Gebrauch von Spiel- und Sportgeräten

Der vormalige § 5 - Gebrauch von Spiel- und Sportgeräten – wird jetzt § 6.

Im Absatz (2) wird nach dem „...Steigenlassen von Drachen,...“ der Begriff „Drohnen“ eingefügt.

Im Absatz (3) wird nach „Das Strandsegeln...“ der Zusatz „und Kitesurfen“ eingefügt.

§ 7 Eisflächen

Der vormalige § 6 - Eisflächen – wird jetzt § 7.

§ 8 Offenes Feuer im Freien

Anlage 1 zum Beschluss zur Vorlage 01/093/2018

Der vormalige § 7 – Offenes Feuer im Freien – wird jetzt § 8.

§ 9 Hausnummern

Der vormalige § 8 - Hausnummern – wird jetzt § 9.

§ 10 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Der vormalige § 9 – Schutz der Kinder und Jugendlichen – wird jetzt § 10.

§ 11 Ausnahmen

Der vormalige § 10 - Ausnahmen – wird jetzt § 12.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Der vormalige § 11 - Ordnungswidrigkeiten – wird jetzt § 12.

§ 13 Inkrafttreten

Der vormalige § 12 – Inkrafttreten -wird jetzt § 13.

Die Änderung dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, xx.11.2018

Gemeinde Spiekeroog

Piszczan

Bürgermeister